

Kooperationsvertrag

Präambel

Der Bezirk Oberbayern möchte durch Zuwendungen Projekte in Kultur, Heimatpflege, Denkmalpflege, Sport, Naturschutz, Imkerei und Fischerei unterstützen. Damit möchte er dazu beitragen, die Vielfalt und Einzigartigkeit der Region Oberbayern zu erhalten und in die Zukunft zu tragen. Daraus entstehen kulturelle Identitäten, welche das gemeinsame gestalterische Potential der Bevölkerung wecken und fördern.

Die Zuwendungen des Bezirkes Oberbayern stehen dabei fest auf dem Boden des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden oder sittenwidrigen Zielen werden nicht unterstützt.

Der Bezirk Oberbayern ist sich seiner besonderen sozialen Verantwortung bewusst und fördert Vorhaben mit einem inklusiven, interkulturellen, interdisziplinären und nachhaltigen Ansatz besonders. Mit seinen Förderungen trägt er dazu bei, eine lebendige Gegenwartskultur im Spannungsfeld von Tradition und Zukunft zu unterstützen.

In diesem Geiste schließen

der **Bezirk Oberbayern**,
vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten Josef Mederer,
Prinzregentenstraße 14,
80538 München

(folgend: Bezirk Oberbayern)

und

dem **Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.**,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Rudolf Neumaier,
Ludwigstr. 23, Rgb.
80539 München

(folgend: Zuwendungsnehmer)

folgende Vereinbarung:

§ 1 Höhe der Zuwendung und Mittelverwendung

- (1) Der Bezirk Oberbayern gewährt dem Zuwendungsnehmer für die Projekt- und Ausstellungstätigkeit des jeweiligen Jahres eine Förderzuwendung in Höhe von jährlich **3.000,00 Euro**.
- (2) Der Zuwendungsbetrag in Höhe von 3.000,00 Euro dient der Förderung der Vereinstätigkeit und -aufgabenstellung, welche in der Förderung der Heimatpflege in Bayern besteht. Zur Heimatpflege zählt der Verein die Baugestaltung, Denkmalpflege, Landschaftspflege, Bräuche, Sprachpflege und Sprachkultur, Volksschauspiel, Trachten, regionale Geschichtsforschung, Volksmusik, Volkslied und Volkstanz.

- (3) Der Zuwendungsbetrag darf ausschließlich für die unter Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.
- (4) Eine Förderung von einzelnen Projekten des Zuwendungsnehmers im regulären Zuwendungsverfahren durch den Bezirk Oberbayern ist mit Abschluss dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 2 Zahlung, Rechnungslegung, Bericht

- (1) Die Auszahlung der Fördersumme in Höhe von 3.000,00 Euro erfolgt zum 15.04. eines jeden Jahres, erstmals für das Förderjahr 2023 am 15.04.2023.
- (2) Spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres berichtet der Zuwendungsnehmer dem Bezirk Oberbayern schriftlich über den Erfolg der durchgeführten Projekte und die Arbeit des Zuwendungsnehmers im Vorjahr (z.B. Teilnehmer- und Besucherzahl, Publikums- und Medienresonanz).
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsnehmers, mit folgender Kontoverbindung: **IBAN DE 13 7009 0500 0001 4044 66; BIC GENODEF1S04**. Bei Änderungen der Kontoverbindung, Adressänderungen oder Änderungen des gesetzlichen Vertreters, ist der Zuwendungsnehmer verpflichtet, diese dem Bezirk Oberbayern umgehend mitzuteilen.

§ 3 Öffentlichkeitsarbeit, Förderhinweis

- (1) Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, auf allen projektbezogenen Pressemeldungen und Druckerzeugnissen (wie Flyer, Plakate, Programmheft, Eintrittskarten, Homepage) auf die Förderung durch den Bezirk Oberbayern wie folgt hinzuweisen: „Gefördert vom Bezirk Oberbayern“. Zusätzlich wird das zur Verfügung gestellte Logo des Bezirks Oberbayern auf allen Medienerzeugnissen verwendet. Dies gilt auch für digitale Veröffentlichungen.
- (2) Bei Kontakten mit Medienvertretern weist der Zuwendungsnehmer ebenfalls in geeigneter Weise auf die Finanzierung des Projektes durch den Bezirk Oberbayern hin.
- (3) Von allen förderungsbezogenen Medienerzeugnissen, Pressemeldungen sowie Presseartikeln erhält der Bezirk Oberbayern ein Belegexemplar. Über digitale Veröffentlichungen ist der Bezirk in geeigneter Weise zu informieren.

§ 4 Rückforderung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung durch den Bezirk Oberbayern ist die Planung und Durchführung des Förderzweckes in einer entsprechenden Form und Qualität, die Einhaltung der vereinbarten Berichtsfristen sowie der Regelungen zu Rechnungslegung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen dieses Vertrags berechtigt den Bezirk Oberbayern, die Fördersumme ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsbestandteile, Klauseln

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Erweist sich der Zuwendungsnehmer durch eine grobe Verfehlung als für eine Zuwendung durch den Bezirk unwürdig, kann der Vertrag jederzeit und ohne Frist durch den Bezirk gekündigt werden. In diesem Fall sind bereits in der aktuellen Förderperiode geleistete Zuwendungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (4) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Nachträge unwirksam bzw. undurchführbar sind oder werden, werden sie einvernehmlich durch einen Nachtrag ersetzt. Die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts wird dadurch nicht berührt.

München, den 2022

München, den 2022

Josef Mederer
Bezirk Oberbayern

Dr. Rudolf Neumaier (Geschäftsführer)
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.